

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 068, Auf der Fittel, 1. Änderung im beschleunigten Verfahren nach §13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Alfter hat in seiner Sitzung am 09.07.2026 den Bebauungsplan Nr. 068, Auf der Fittel, 1. Änderung, der im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde, als Satzung nach § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

DIN-Vorschriften sowie sonstige private Regelwerke, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, werden im Rathaus der Gemeinde Alfter, Fachbereich 3, Am Rathaus 7, 53347 Alfter während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung:

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 068, Auf der Fittel, 1. Änderung mit Begründung im Rathaus der Gemeinde Alfter, beim Fachgebiet 3.3, Zimmer 218, 53347 Alfter, Am Rathaus 7,

montags bis freitags (außer mittwochs)	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags zusätzlich	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
donnerstags zusätzlich	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan und die Begründung stehen im Internet unter folgendem Link: <https://www.o-sp.de/alfter/rechtskraft> zum Download bereit.

Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen des Bebauungsplanes in einem zentralen Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter der Internetseite <https://www.bauportal.nrw> zugänglich.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 068, Auf der Fittel, 1. Änderung steht auf der Internetseite der Gemeinde Alfter (www.alfter.de) unter *Bekanntmachungen* zum Download bereit.

Hinweis auf die Rechtsfolge nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

1. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs.1 S.1 Nr.1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis zwischen Bebauungsplan und Flächennutzungsplan und
3. nach § 214 Abs.3 S.2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden nach § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 068, Auf der Fittel, 1. Änderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Alfter geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

Hinweis auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 + 4 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 + 2 sowie Abs. 4 BauGB, die die Entschädigung der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteile sowie Fälligkeit und Erlöschen

entsprechender Entschädigungsansprüche regeln, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Die vorgenannte Frist beginnt nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben angegebenen Vermögensnachteile eingetreten sind.

Hinweis auf die Rechtsfolge nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen (hierunter fällt auch dieser Bebauungsplan) nach Ablauf von 6 Monaten seit deren Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Alfter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alfter, den 16.07.2026

gez. Lanzrath
Bürgermeister